

Professor Dr. Arlinghaus arbeitet für Sie exklusiv in Rute & Rolle in seiner monatlichen Kolumne spannende Themen rund um die Fischerei auf. Der 38-jährige Niedersachse hat sich als Buchautor („Der unterschätzte Angler“), leidenschaftlicher Angler und Deutschlands erster „Angelprofessor“ einen Namen gemacht. Er ist Professor für Integratives Fischereimanagement an der Humboldt-Universität zu Berlin und am Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB). Schon immer war der Wissenstransfer vom Elfenbeinturm in die anglerische Praxis für Arlinghaus ein großes Anliegen. Heute sollen Befugnisse und Rechte in der Fischhege durch Angelvereine am Beispiel des Entnahmefensters erörtert werden.



Entnahmefenster: legal oder illegal?

Wiederholt habe ich vorgeschlagen, über Entnahmefenster die Fischbestände nachhaltiger zu bewirtschaften. Bei diesen Fangbeschränkungen sind Fische in einem Küchenfenster entnahmefähig, wobei die Unterschranke in der Regel beim gesetzlichen Mindestmaß oder knapp darüber festgelegt wird. Entnahmefenster sind für die Angelfischerei günstige Fangbestimmungen, weil durch die Schonung sowohl der kleinen als auch der wertvollen, großen Laichfische die Gesamteproduktion effektiver als über Mindestmaße geschont wird. Gleichzeitig sind eine naturnähere Altersstruktur und ein hoher Fischertrag garantiert – und das artenübergreifend. Wiederholt kam der Einwand, dass die Umsetzung von Entnahmefenstern in Deutschland gesetzeswidrig sei, weil ein Teil entnahmefähiger Fische über dem gesetzlichen Mindestmaß zurückzusetzen ist. Dies wird oft als illegales Catch & Release von kapitalen Fischen („Trophäen“) aufgefasst. Mindestens eine Untere Fischereibehörde hat die Streichung von Entnahmefenstern aus den Gewässerordnungen zur Bedingung für die Bewilligung neuer Pachtverträge gemacht. Es gibt aber auch Beispiele von Unteren Fischereibehörden, die in Entnahmefenstern eine geeignete Hegemaßnahme

sehen. In der vorliegenden Kolumne möchte ich versuchen, einige Unsicherheiten zum Umgang mit Entnahmefenstern abzubauen.

Kein illegales Catch & Release

Das Entnahmefenster ist kein illegales Catch & Release, sondern eine mit einem erhöhten gesetzlichen Mindestmaß vergleichbare Fischschonmaßnahme. Geschützte Fischgrößen müssen bei uns zurückgesetzt werden. Entnahmefenster verändern lediglich die Größenklassen, die als entnahmefähig aufzufassen sind, genauso wie das bei einem erhöhten Mindestmaß per Vereinsbeschluss der Fall wäre. Viele Vereine verschärfen die gesetzlichen Mindestmaße, um zurückgehende Bestände zu schützen. Beispielsweise finden sich in den Gewässerordnungen Mindestmaße für Hecht und Zander von 60 Zentimeter statt gesetzlichen 45 oder 50 Zentimeter. Analog dazu können Vereine auch Entnahmefenster für ihre Gewässer festlegen. Übrigens gibt es in Deutschland in den meisten Bundesländern kein explizites Verbot des Zurücksetzens entnahmefähiger Fische. Was in Deutschland gemäß Tierschutzgesetz aber überall verboten ist, ist das Angeln ohne vernünftigen Grund. Vor allem das Angeln ohne Nahrungserwerbsabsicht ist tabu. Fische zum Verzehr zu fangen, wird durch ein Entnah-

mefenster aber erhalten. Doch nicht nur das: Angemessen weite Entnahmefenster erhöhen den zahlenseitigen Fischertrag, indem sie die Entnahme der häufigen mittleren Fischgrößen fördern, während die großen und die erstmalig geschlechtsreif werdenden Fische und ihre Reproduktionskapazität geschont werden. Insofern sind Entnahmefenster mit dem Tierschutzgesetz und mit allen Landesfischereigesetzen im Einklang. Natürlich müssen sinnvolle Entnahmefenster vorgesehen werden: 50 bis 52 Zentimeter für den Hecht wäre widersinnig und rechtlich wohl unzulässig.

Vereinsache

Kann ich als Angler mein eigenes Entnahmefenster festlegen? Nein! Bei dem Entnahmefenster handelt es sich um eine Schonmaßnahme, die nur durch Fischereipächter festzulegen ist. Juristisch ausgedrückt ist die Festlegung Sache des Fischereiausübungsberechtigten, nicht des einzelnen Anglers. Relevant ist hier das Fischereirecht. Dieses ist in Deutschland Ländersache, aber in allen Bundesländern gilt: Der Fischereiausübungsberechtigte, der Gewässer gepachtet hat, ist nicht nur zum Fischfang berechtigt, sondern auch zu deren Hege verpflichtet. Und das meint, dass durch fischereiliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Entnahmefenster, nachhaltige Fischereiausübung und gesunde Fischbestände zu gewährleisten sind.

Nicht für alle Fischarten

Ein Entnahmefenster kann nicht pauschal für alle Gewässer und alle Fischarten wirk-

sam sein. Insbesondere ist das Entnahmefenster wie ein Mindestmaß auch auf natürlich reproduzierende, scharf befischte Fischbestände zu beschränken. Nichtreproduzierende Fischarten, die rein besatzgestützt sind, erfahren weder durch ein Mindestmaß, noch durch ein Entnahmefenster eine wirksame Schonung. Besonders kritische Spezialfälle sind Fischarten wie der Karpfen. Zwar laicht dieser in vielen Gewässern, allerdings findet sich nur selten ein nennenswertes Naturaufkommen. Fehlt ein Naturaufkommen, sollte von einer Bewirtschaftung mit Entnahmefenstern Abstand genommen werden, weil diese Art von Schonmaßnahmen darauf ausgelegt ist, die natürliche Fortpflanzung in ausreichender Höhe zu gewährleisten.

Kapitale für gute Bestände

Das Entnahmefenster muss nicht immer behördlich genehmigt werden. Grundlage ist das Fischereirecht. Jeder Fischereiausübungsberechtigte muss durch die Fischerei und damit einhergehende Bewirtschaftungsmaßnahmen gewährleisten, dass das Hegeziel erreicht wird. Ein Angelverein kann gesetzliche Mindeststandards verschärfen, sofern dies dem Hegeziel dient. Bei jeder Bewirtschaftungsmaßnahme ist die Möglichkeit der Fischentnahme als vernünftiger Grund zu gewährleisten – siehe Tierschutzrecht. Die zur Umsetzung der Hegepflicht nötigen Bewilligungsgrundlagen schwanken von Bundesland zu Bundesland. In einigen müssen den Behörden Hegepläne vorgelegt werden, in anderen sind Fischereiberater, Bezirke oder sogar Kreise bei anstehenden Entscheidungen zu involvieren. In vielen Fällen ist es aber so, dass der lokale Fischereiausübungsberechtigte zu eigenständigen Maßnahmen bezüglich der Hege befugt ist. Die meisten Vereine verschärfen regelmäßig gesetzliche Mindeststandards, um die Fischbestände vor Überfischung zu schützen. Man denke an die freiwillige Erhöhung von Mindestmaßen, die Schaffung von Ruhezeiten, die Ausweitung von Schonzeiten und die Festlegung von täglichen Fangbeschränkungen. Begründet sind diese Maßnahmen immer durch ihren Beitrag zum Hegeziel. Genauso ist das bei Entnahmefenstern, wenn diese Maßnahme dem Hegeziel dient. Umso erstaunlicher ist der aufgetretene Fall, in dem eine Untere Fischereibehörde die Bewilligung von Pachtverträgen an die Bedingung gekoppelt hat, dass in der Gewässerordnung festgeschriebene Entnahmefenster gestrichen werden. Verwiesen

wird auf die vermeintliche Förderung illegaler Catch & Release-Praktiken, was bei angemessen begründeten Entnahmefenstern nicht zutrifft. Dass es bei einer anderen Unteren Fischereibehörde auch anders geht, zeigt folgender Ausschnitt aus einer Mitteilung an einen Angelverein, der darum bat, die Implementierung von Entnahmefenstern in der vereinsinternen Gewässerordnung auf Rechtmäßigkeit zu prüfen: „Studien haben ergeben, dass gerade kapitale Fische einer Art auch eine entscheidende Rolle bei der Fortpflanzung tragen. Die Maßnahme [des Entnahmefensters] ist daher geeignet, den Artenbestandserhalt mindestens zu unterstützen. Das Gebot, verschiedene Fischarten ab einer bestimmten Länge schonend zurückzusetzen, stellt daher keinen Verstoß gegen die Hegeverpflichtung dar.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Offen für Fortschritt

Weil es sich beim Entnahmefenster um eine neue Bewirtschaftungsmethode handelt, kann ich die Unsicherheit der Vereine nachvollziehen. Dies ist vor allem dann verständlich, wenn einige Personen unbegründete Angstscenarien vor dem „Tierschutz“ aufbauen oder wenn einige wenige Behörden in fast schon erpresserischer Weise die Bewilligung von Pachtverträgen versagen. Natürlich sind viele Behörden sehr offen für wissenschaftlichen Fortschritt: In Niedersachsen werden zum Beispiel gegenwärtig Positionspapiere zu den Bedingungen der Entnahmefensterbewirtschaftung erarbeitet, die eng zwischen Anglerverband und Fischereibehörde abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist abschließend festzuhalten: Entnahmefenster sind eine Fischschonmaßnahme, die rechtlich so zu

Quellen für Interessierte

(Download eigener Arbeit unter www.besatz-fisch.de):

Arlinghaus, R., Dieckmann, U., Matsumura, S. (2010). The conservation and fishery benefits of protecting large pike (*Esox lucius* L.) by harvest regulations in recreational fishing. Biological Conservation Band 143, S. 1444–1459.

Gwinn, D.C., Allen, M.S., Johnston, F.D., Brown, P., Todd, C., Arlinghaus, R. (2014). Rethinking length-based fisheries regulations: the value of protecting old and large fish with harvest slot. Fish and Fisheries, im Druck.

Interview mit Herrn Braun: Erklärungen zum §11 des AVBayFIG. www.anglerpraxis.de/ausgaben-archiv/maerz-2011/interview-mit-herrn-braun-erklarungen-zum-11-des-av-bayfig.html

werten ist wie eine Erhöhung gesetzlicher Mindestmaße. Wichtige Bedingung ist, dass die Unterschranke des Entnahmefensters das gesetzliche Mindestmaß nicht unterschreitet und dass ein Entnahmefenster nur auf natürlich reproduzierende Arten anzuwenden ist. Auch muss es breit genug gewählt werden, damit die Entnahme der Fische „im Fenster“ ermöglicht wird. Und natürlich muss es eine Hegebegründung geben. Alternativen, wie die Einschränkung der Angelintensität, gilt es auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Und damit möchte ich für heute schließen, um mich aus gegebenen Anlass in der nächsten Kolumne der Frage zu widmen: Was kennzeichnet eigentlich eine aussagekräftige Studie zur Angelfischerei?

Herzliche Grüße und Petri Heil,
Ihr Professor Dr. Robert Arlinghaus

FOTOS Prof. Dr. Robert Arlinghaus,
Arnulf Ehrchen



Kapitale Hechte spielen eine entscheidende Rolle bei der Fortpflanzung